REGLEMENT

über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Ausschusses des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle

der

DILECA

I Grundlagen

1. Dieses Reglement wird in Anwendung von Artikel 11 und 14 des Gründungsvertrages erlassen.

2. Das Reglement regelt die Entschädigung des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Ausschusses des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.

3. Das Reglement orientiert sich, wie im Gründungsvertrag unter Artikel 11 festgehalten, an der Entschädigungsverordnung (EVO) vom 5. Dezember 2016 der Stadt Affoltern am Albis. Sofern das vorliegende Entschädigungsreglement keine Regelung vorsieht, findet die Entschädigungsverordnung der Stadt Affoltern am Albis subsidiär Anwendung.

4. Das vorliegende Entschädigungsreglement ersetzt alle früheren Versionen des Entschädigungsreglements der Dileca.

II Entschädigung des Verwaltungsrates

A. Sitzungsgelder

1. Für Sitzungen des Verwaltungsrates bestehen die folgenden Ansätze:

   - CHF 95.00 für Sitzungen bis drei Stunden Dauer

   - CHF 160.00 für Sitzungen bis zu einem halben Tag (max. 5 Stunden)

   - CHF 210.00 für Sitzungen, welche den ganzen Tag dauern (über 5 Stunden)

2. Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend. Die Ansätze werden jeweils gemäss dem entsprechenden Beschluss des Stadtrates Affoltern am Albis zu Beginn einer neuen Legislaturperiode der Teuerung angepasst (siehe Art. 3 Teuerungszulagen in der Entschädigungsverordnung der Stadt Affoltern am Albis).

3. Die Protokollführung wird ohne zusätzliche Entschädigung wahrgenommen.

4. Die Sitzungsgelder werden am Jahresende ausbezahlt.

B. Jahrespauschalen

5. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates erhält, auch in der Funktion als Mitglied des Ausschusses des Verwaltungsrates, zusätzlich zu den Sitzungsgeldern eine Jahrespauschale von CHF 6'000.00.

6. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Verwaltungsrates erhält, auch in der Funktion als Mitglied des Ausschusses des Verwaltungsrates, zusätzlich zu den Sitzungsgeldern eine Jahrespauschale von CHF 3'000.00.

7. Die Jahrespauschale wird jeweils am Jahresende ausbezahlt.

C. Spesen

8. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen.

9. Die Bezahlung von effektiven Spesen erfolgt nur gegen Beleg.

10. Die Spesenabrechnung erfolgt am Jahresende.

III Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses des Verwaltungsrates

A. Sitzungsgelder

1. Für Sitzungen des Ausschusses des Verwaltungsrates bestehen die folgenden Ansätze:

   - CHF 95.00 für Sitzungen bis drei Stunden Dauer
   - CHF 160.00 für Sitzungen bis zu einem halben Tag (max. 5 Stunden)
   - CHF 210.00 für Sitzungen, welche den ganzen Tag dauern (über 5 Stunden)

2. Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend. Die Ansätze werden jeweils gemäss dem entsprechenden Beschluss des Stadtrates Affoltern am Albis zu Beginn einer neuen Legislaturperiode der Teuerung angepasst (siehe Art. 3 Teuerungszulagen in der Entschädigungsverordnung der Stadt Affoltern am Albis).

3. Die Protokollführung wird ohne zusätzliche Entschädigung wahrgenommen.

4. Die Sitzungsgelder werden am Jahresende ausbezahlt.

B. Jahrespauschalen

5. Die Mitglieder des Ausschusses des Verwaltungsrates erhalten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern eine jährliche Entschädigung von CHF 2'000.00.

6. Die Entschädigung wird jeweils am Jahresende ausbezahlt.

C. Spesen

7. Die Mitglieder des Ausschusses des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen.

8. Die Bezahlung von effektiven Spesen erfolgt nur gegen Beleg.

9. Die Spesenabrechnung erfolgt am Jahresende.

10. Allfällige über die übliche Tätigkeit des Ausschusses des Verwaltungsrates hinausgehende Leistungen eines Mitgliedes werden gemäss den branchenüblichen Ansätzen oder gemäss separater schriftlicher Vereinbarung nach Stundenaufwand entschädigt. Die Mandatierung für solche Tätigkeiten bedarf der Schriftform.

IV Entschädigung der Revisionsstelle

1. Die von den Trägergemeinden ordentlich gewählte finanztechnische Revisionsstelle wird nach Aufwand entschädigt.

V Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Reglements erfolgen durch Beschluss des Verwaltungsrates.

2. Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der Dileca mit Datum 16. September 2020 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Affoltern a.A., 16. September 2020

Für den Verwaltungsrat:

Gregor Blattmann (Präsident) Franz Liebhart (Geschäftsführer)